

Antrag der Fraktion der SPD

### **Viertes Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes**

Bremen hat als erstes Bundesland ein Landesgesetz zur Durchsetzung eines Mindestlohnes eingeführt. Mit Inkrafttreten des Landesmindestlohngesetzes im Jahr 2012 hat Bremen seinen landesrechtlichen Handlungsrahmen ausgeschöpft, um Niedrig- und Armutslöhnen entgegenzuwirken. Damit hat Bremen eine Vorreiterstellung eingenommen und bundesweit ein wichtiges Signal für faire Löhne gesetzt. Daneben hat Bremen im Bundesrat weiterhin auf einen bundeseinheitlichen gesetzlichen Mindestlohn hingewirkt. Dies waren wichtige Schritte zur Einführung des Bundesmindestlohnes im Jahr 2015.

Der Bundesmindestlohn hat als flächendeckender branchenübergreifend geltender Maßstab einen umfassenden Geltungsanspruch. Zwar zielt ein gesetzlicher Mindestlohn – anders als ein tarifvertragliches Lohngitter – ausschließlich auf eine finanzielle Minimalabsicherung. Mit Einführung des Bundesmindestlohnes war aus Bremer Sicht allerdings die Zielstellung verbunden, durch eine einheitliche gesetzliche Lohnuntergrenze allen Beschäftigten ein existenzsicherndes Einkommen zu gewährleisten.

Nach nunmehr zwei Anpassungszyklen bestehen Zweifel, ob die Entwicklung der Höhe des Bundesmindestlohnes die gewünschte soziale Mindestabsicherung in ausreichendem Maße herbeiführen kann. Ziel muss es sein, den Mindestlohn so zu bemessen, dass alleinstehende Vollzeitbeschäftigte ihre Lebenshaltungskosten mit diesem Mindestlohn ohne staatliche Zuschüsse decken können und nach Erreichen der Regelaltersgrenze für den Bezug der gesetzlichen Altersrente nicht auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. Langfristiges Ziel ist deshalb ein gesetzlicher Mindestlohn von mindestens 12 Euro. Die Reaktivierung des bremischen Landesmindestlohns kann als Brücke dienen, um sich diesem Ziel schrittweise anzunähern.

Grundsätzlich ist es die Aufgabe der Tarifvertragsparteien durch Verhandlungen und Abschluss von Tarifverträgen Entgelte und sonstige Arbeitsbedingungen auf kollektiver Ebene festzulegen und damit einen Interessenausgleich zwischen den Arbeitsvertragsparteien herzustellen. Die Ergebnisse der Tarifverhandlungen geben maßgeblichen Anhaltspunkt für die Bemessung der Lohnentwicklung. Im Geltungsbereich des Landesmindestlohngesetzes soll als Untergrenze der Vergütung künftig das tarifvertragliche Mindestentgelt im öffentlichen Dienst gelten. Der Landesmindestlohn wird dynamisch an die tarifliche Entwicklung für den öffentlichen Dienst gekoppelt.

Aus systematischen Gründen ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) das maßgebliche Regelwerk zur Verknüpfung mit dem Landesmindestlohngesetz. Maßgeblich für die Bemessung nach TV-L ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 6 Abs. 1 lit. a) TV-L (39 Stunden und 12 Minuten) unter Berücksichtigung eventueller späterer Änderungen bzw. Neufassungen. Die monatliche Arbeitszeit entspricht gemäß § 24 Abs. 3 TV-L dem 4,348-fachen der Wochenarbeitszeit. Daraus ergibt sich für die Berechnung des Stundenentgelts ein Divisor von 170,44.

Um bei der Festsetzung des Landesmindestlohnes die Vergütung im öffentlichen Dienst umfassend abzubilden, soll auch die Bemessung der tariflichen Mindestvergütung für Beschäftigte der Kommunen Berücksichtigung finden. Bezugspunkt im TV-L ist daher die niedrigste Entgeltgruppe mit der Entgeltstufe 4. Die entsprechende Vergütung beträgt gegenwärtig 10,93 Euro pro Zeitstunde.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren beim Bürgerantrag**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Landesmindestlohngesetzes**

Das Landesmindestlohngesetz vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 300 – 2043-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 767) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Höhe des Mindestlohns

Die Höhe des Mindestlohns entspricht der jeweils geltenden Höhe des Stundenentgeltes gemäß der Entgeltgruppe 1, Stufe 4 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bei voller Wochenstundenzahl. Er beträgt mindestens 10,93 Euro je Zeitstunde.“

#### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Sybille Böschen, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD